

Reglement familienergänzende Kinderbetreuung

vom 21.01.2020 (Stand am 01.08.2020)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 21.01.2020. Inkrafttreten am 01.08.2020.

Hinweis

Das kommunale Recht zu den familienergänzenden Angeboten besteht aus folgenden Erlassen:

- Reglement familienergänzende Kinderbetreuung
- Verordnung Kita und Tagesfamilienangebote

Zuständige Abteilung

Abteilung Soziales und Gesellschaft, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen
sozialdienste@muensingen.ch, 031 724 51 40

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundsätze	4
	Zweck	4
	Übertragung an Dritte.....	4
2.	Angebote	4
	Zweck	4
	Angebot.....	4
	Anschlussgemeinden	4
3.	Betreuungsgutscheine	4
	Anspruch Betreuungsgutscheine	4
	Betreuungspensum, Gültigkeit der Gutscheine	5
4.	Finanzen	5
	Finanzierung.....	5
	Gebühren	5
5.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
	Organisation.....	5
	Inkrafttreten.....	5

Das Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das Gesetz über die Sozialhilfe¹, die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration², die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem³ sowie die Gemeindeordnung⁴ das folgende Reglement:

Zweck	1. Allgemeine Grundsätze Art. 1 ¹ Dieses Reglement umfasst die Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. ² Es umschreibt die Angebote, die Organisation und die Finanzen. ³ Die in diesem Reglement beschriebenen Angebote sind freiwillige Aufgaben der Gemeinde Münsingen.
Übertragung an Dritte	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat kann alle in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen. ² Im Falle einer Übertragung schliesst die Gemeinde mit der/den ausführenden Institution/en einen Leistungsvertrag ab.
Zweck	2. Angebote Art. 3 Die Gemeinde Münsingen fördert die familienergänzende Betreuung von Kindern. Damit soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die soziale Integration von Kindern und die Existenzsicherung von Familien unterstützt werden.
Angebot	Art. 4 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung mit folgenden Angeboten: a) Tagesschule b) Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für Kindertagesstätten und Tagesfamilien c) Tagesferienbetreuung während eines Teils der Schulferien
Anschlussgemeinden	Art. 5 ¹ Weitere Gemeinden können sich diesen Angeboten anschliessen. ² Die finanzielle Beteiligung von Anschlussgemeinden wird durch eine Zusatzvereinbarung geregelt.
Anspruch Betreuungsgutscheine	3. Betreuungsgutscheine Art. 6 ¹ Die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wird nicht begrenzt. ² Eltern oder Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Münsingen haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot, wenn: a) die rechtlichen Voraussetzungen gemäss der ASIV erfüllt sind und b) die Eltern oder Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einreichen.

¹ Kantonales Gesetz über die Sozialhilfe (SHG, BSG 860.1) vom 11.06.2001

² Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) vom 02.11.2011

³ Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV, BSG 860.133.1) vom 13.02.2019

⁴ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 29.05.2016

- ³ Vorbehalten bleiben die Ermächtigung des Kantons zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen und deren Finanzierung durch den Kanton zu 80 Prozent, sowie die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch das zuständige Organ der Gemeinde.

Betreuungspensum,
Gültigkeit der Gutscheine

Art. 7

- ¹ Das für den Anspruch massgebende Betreuungspensum richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.
- ² Betreuungsgutscheine werden für eine befristete Dauer, längstens für eine jährliche Tarifperiode vom 1. August bis 31. Juli, abgegeben.
- ³ Die Anpassung oder Aufhebung von Betreuungsgutscheinen richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

Finanzierung

4. Finanzen

Art. 8

- ¹ Die Finanzierung der Betreuungsgutscheine erfolgt über den kantonalen Lastenausgleich und mit einem Selbstbehalt der Gemeinde von 20 Prozent der durchschnittlichen Aufwendungen.
- ² Die erforderlichen Mittel für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind jeweils ins Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen.

Gebühren

Art. 9

- ¹ Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben, sofern die Anmeldung über die Webapplikation KiBon erfolgt.
- ² Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuchs um einen Betreuungsgutschein auf Papier beträgt CHF 50.00.
- ³ Die Gebühren für die Betreuung und Aktivitäten der Tagesferien liegen zwischen CHF 30.00 und CHF 100.00 pro Kind und Tag. Die Verpflegung ist in den Gebühren inbegriffen. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest; er kann dabei ganz oder teilweise auf eine kantonale Gebührenordnung verweisen.
- ⁴ Die Gebühren für die Tagesschule richten sich nach der Tagesschulverordnung.

Organisation

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10

- ¹ Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten und die Kompetenz zum Vollzug und Erlass von Verfügungen gemäss diesem Reglement durch Verordnungen.
- ² Zu regeln sind insbesondere Angebote, Zulassung und Aufnahme, Organisation und Zuständigkeiten sowie Gebühren.

Inkrafttreten

Art. 11

- ¹ Die Inkraftsetzung des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung erfolgt auf den 01.08.2020.
- ² Mit Inkrafttreten wird das Reglement familienergänzende Kinderbetreuung 2016 vom 25.08.2015 aufgehoben.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 21.01.2020 genehmigt.

sig. Thekla Huber
Präsidentin

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives
Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 21.01.2020 ist im Anzeiger Konolfingen vom 30.01.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 29.02.2020, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 11.03.2020

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales und Sicherheit